

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2017**

Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau  
Grundlagen

16.2: Vergabe- und Vertragsunterlagen  
16.4: Abwicklung von Verträgen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Vergütung von Prüffingenieurleistungen im Brücken-  
und Ingenieurbau;**  
– **Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische  
und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für  
Verkehrsanlagen (RVP)**

**Bezug:** a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2006  
– S18/7192.70/11-471931 – vom 17. 5. 2006  
b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2005  
– S15/38.06.20-01 / 167 Va 2004 – vom 4. 1. 2005  
c) Rundschreiben Straßenbau vom 9. 3. 2016  
– StB 14/7135.3/010-2577768 –

**I.**

Auf der Grundlage der Ausgabenzuordnung im Bundesfernstraßenbau gemäß Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2005 (Bezug b)) trägt der Bund im Rahmen der Bauausführung die Kosten für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken. Die für die bundesweit einheitliche Ermittlung der Vergütung für Prüfleistungen aufgestellte „Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)“ (Bezug a)) wurde von der „ad hoc-Arbeitsgruppe Prüffingenieurleistungen“ der „Arbeitsgruppe freiberufliche Dienstleistungen (AG II)“ der „Bund-/Länder Dienstbesprechung – Auftragswesen“ fortgeschrieben. Mit der Fortschreibung werden die Höhe der Vergütungen für Prüfleistungen in Anlehnung an die Erhöhungen der Honorare nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) angepasst und einheitliche Grundsatzregelungen für Ingenieurbauwerke der Bundesfernstraßen, der Bundeswasserstraßen und der Eisenbahnen des Bundes aufeinander abgestimmt.

Im Vorfeld der geplanten Umsetzung wurden die Verbände, die zuständigen Stellen der DB AG, die Verwaltungen der Bundeswasserstraßen sowie die Obersten Straßenbaubehörden der Länder beteiligt. Die eingehenden Hinweise wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe erörtert und soweit zielführend übernommen.

## II.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden insbesondere

- die Begrifflichkeiten hinsichtlich der Vergütung verifiziert und definiert,
- die Berechnungsformel der Grundvergütung vereinfacht,
- die Vergütung über den Anpassungsfaktor und den Bauwerksklassenfaktoren, dessen Verlauf linearisiert wurde, erhöht,
- für Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen Abminderungen über die anrechenbaren Kosten mittels Formeln eingeführt,
- „Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung“ definiert,
- eine Matrix mit Abminderungen der Vergütung der Prüfleistungen im Tunnelbau erarbeitet und anhand von Beispielen erläutert (Anlagen 5 und 6 zur RVP),
- Regelungen zu „Tunnel mit getrennten Röhren“ erarbeitet und
- ein Vordruck für den standardisierten Prüfbericht (Anlage 7 zur RVP) entwickelt.

## III.

(1) In das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen (HVA F-StB)“, das gleichzeitig fortgeschrieben wird, werden fachspezifische Hinweistexte, ein Vordruck für die Leistungsbeschreibung für Prüfingenieure, ein Formblatt zur Vergütungsermittlung Prüfingenieure sowie die Technischen Vertragsbedingungen für Prüfingenieure (TVB-Prüf) aufgenommen.

(2) Die Regelungen zur Vergütung für die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes finden nur Anwendung im Bereich der Eisenbahnen des Bundes.

(3) Prüfleistungen mit einem Auftragswert ab dem EU-Schwellenwert gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden nach Maßgabe des § 74 der Vergabeverordnung (VgV) vergeben – in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. In allen anderen Fällen erfolgt die Vergabe von Prüfleistungen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

(4) In einzelnen Bundesländern wird die Vergütung von Prüfingenieurleistungen durch ländereigene Gebühren- bzw. Honorarverordnungen geregelt. Unabhängig von diesen Regelungen wird der Bund mit der Einführung dieser Richtlinie die Honorare für Prüfingenieurleistungen nur noch bis zur Höhe der sich aus dem vorgegebenen Berechnungsverfahren der RVP ermittelten Vergütung erstatten.

## IV.

(1) Hiermit führe ich die RVP zum 1. 4. 2017 im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein. Im Interesse einer einheitlichen Regelung begrüße ich es, wenn bei Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(2) Für Prüfleistungen, die vor dem 1. 4. 2017 beauftragt oder deren Vergabe bereits begonnen wurde, ist weiterhin die RVP 2006 anzuwenden.

(3) Die RVP wird als Anhang in das HVA F-StB aufgenommen.

(4) Das im Bezug genannte Allgemeine Rundschreiben Nr. 13/2006 (Bezug a)) hebe ich hiermit auf.

(5) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zuzusenden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause